

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Begrünung baulicher Anlagen und das Verbot von Bodenversiegelungen (Versiegelungsverbots- und Begrünungssatzung – VVBS)

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), und Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254), folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Begrünung baulicher Anlagen und das Verbot von Bodenversiegelungen vom 20.11.2025 (Bekanntmachung im INFÜ Nr. 21 vom 19. November 2025) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Satzung ist auf Vorhaben anzuwenden, für die ab dem 01.02.2026 ein Bauantrag oder ein die baurechtliche Prüfung umfassender Antrag gestellt wird oder eine Vorlage der Unterlagen im Genehmigungsfreistellungsverfahren erfolgt, sowie auf Vorhaben, die verfahrensfrei sind und nach dem 01.02.2026 durchgeführt werden.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.